

Hausordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

§ 1

Alle Mitglieder, Angehörigen, Besucherinnen und Besucher der Universität haben sich auf dem Universitätsgelände so zu verhalten, daß die Hochschule, ihre Organe, ihre Mitglieder und ihre Angehörigen ihre Aufgaben erfüllen und ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können.

§ 2

Diese Hausordnung dient der allgemeinen Sicherheit, der Ordnung und dem gedeihlichen Zusammenleben an der Universität. Sie ist für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität verbindlich; mit dem Betreten des Universitätsgeländes erkennt jede Besucherin und jeder Besucher die Hausordnung als verbindlich an.

§ 3

(1) Auf dem Universitätsgelände **gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.**

(2) Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur in den hierzu ausdrücklich vorgesehenen Stellplätzen und Unterstellräumen gestattet. **Das Parken von Kraftfahrzeugen, die nicht zum Straßenverkehr zugelassen sind, ist untersagt.** Die gekennzeichneten Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.

(3) Verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten der Halterin oder des Halters entfernt.

§ 4

Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Das Abstellen von Fahrrädern in Fluren und Treppenhäusern ist aus Sicherheitsgründen unzulässig.

§ 5

(1) Flure, Fluchtwege, Sicherheitskennzeichnungen (beispielsweise Fluchtwegbeschilderungen, Feuerlöscher, Notausgänge und Glastüren) dürfen insbesondere durch Plakate und Aushänge nicht verdeckt und insbesondere durch Stellwände und Informationsstände nicht in ihrer Funktion eingeschränkt werden.

(2) **Aushänge, Plakate und Veranstaltungsankündigungen dürfen in Veranstaltungsräumen, Fluren und Treppenhäusern zur Vermeidung von Wandbeschädigungen nur auf den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln angebracht werden. Bei Zuwiderhandlungen sind die Kosten zur Entfernung der angebrachten Aushänge und zur Reparatur der Schäden an der Anbringungsfläche von der oder dem Verantwortlichen zu ersetzen.**

§ 6

Stellen Mitglieder und Angehörige der Universität Mängel in oder an den Universitätsgebäuden oder -wegen fest, so ist unverzüglich die Universitätsverwaltung zu benachrichtigen.

§ 7

Kindern und Jugendlichen ist der Zugang zu den Gebäuden und Einrichtungen der Universität nur in Begleitung erwachsener Aufsichtspersonen oder zum Besuch für sie bestimmter Veranstaltungen gestattet.

§ 8

Aus Hygienegründen ist es nicht zulässig, Tiere in die Universitätsgebäude mitzubringen.

§ 9

(1) Die Universität haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung durch ihre Bediensteten; diese Haftungsbeschränkung wird mit Betreten des Universitätsgeländes als verbindlich anerkannt. Sie gilt auch für die auf den Einstellplätzen abgestellten Fahrzeuge.

(2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der auf das Universitätsgelände eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Besondere Verwahrungsmöglichkeiten für Wertsachen bestehen außer Schließfächern nicht.

§ 10

Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 386 Abs. 8 S. 1 NHG wird das Hausrecht in ihrem Zuständigkeitsbereich von den Dekaninnen und Dekanen bzw. Leiterinnen und Leitern der Zentralen Einrichtungen ausgeübt. Nach Dienstschluß in dringenden Fällen obliegt die Ausübung des Hausrechts den zuständigen Hausmeisterinnen und Hausmeistern, Sportwartinnen und Sportwarten, Pförtnerinnen und Pförtnern und Wachpersonen.

§ 11

Die Zuweisung von Diensträumen erfolgt durch die Universitätsverwaltung. Änderungen sind nur im Einvernehmen mit der Universitätsverwaltung zulässig. Räume, Einrichtungen und Geräte der Universität sind von den Benutzerinnen und Benutzern pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu unterhalten.

§ 12

(1) Für Veranstaltungen an der Universität hat die Veranstalterin oder der Veranstalter rechtzeitig die Genehmigung der zuständigen Stelle (Studentenwerk oder Universität) einzuholen.

(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter verpflichtet sich, für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Der Saal und die sonstigen der Veranstalterin oder dem Veranstalter überlassenen Gegenstände dürfen nur zu dem angegebenen Zweck benutzt werden und sind schonend zu behandeln. Die Universitätsverwaltung kann für einzelne Veranstaltungen besondere Ordnungsauflagen erteilen.

(3) Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Zugänge zu den sonstigen Universitätsbereichen sowie die Notausgänge zu überwachen, Fluchtwege, insbesondere die Feuerwehreinfahrt unbedingt freizuhalten, die Teilnehmerzahl auf den zulässigen Umfang zu begrenzen und auf die Einhaltung des Rauchverbotes zu achten.

(4) Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden, die Dritten, insbesondere Besucherinnen und Besuchern ihrer oder seiner Veranstaltung, ihren oder seinen Beauftragten oder sie oder ihn selbst sowie der Universität Oldenburg, dem Land Niedersachsen und deren Bediensteten bei der Benutzung der überlassenen Räume und ihren Zugangswegen entstehen, es sei denn, daß die Schäden auf ein Verschulden der Eigentümerin oder des Eigentümers oder ihrer oder seiner Bediensteten zurückzuführen sind. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat auch die Universität und das Land Niedersachsen bzw. deren Bedienstete von allen Ansprüchen freizustellen, die aus diesem Anlaß gegen sie geltend gemacht werden.

§ 13

(1) Grundsätzlich ist das Rauchen in den Räumen der Universität nicht gestattet.

(2) In besonders gekennzeichneten Raucherzonen darf geraucht werden.

§ 14

Einzelentscheidungen zur Gewährleistung eines gedeihlichen Zusammenlebens und der Ordnung in der Universität, die von den gemäß § 10 Berechtigten getroffen werden, ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 15

Diese Hausordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft.